

# **Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch- Aches Buch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 1 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)**

## **1. Allgemeines**

Das Jugend- und Schulverwaltungsamt der Stadt Eisenach vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII sowie des ThürKitaG Kinder in Tagespflege. Diese Richtlinie gilt ausschließlich für vom Jugend- und Schulverwaltungsamt vermittelte Tagespflegeverhältnisse.

Ausführungen zur Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII gelten darüber hinaus für alle Tagespflegeverhältnisse in der Stadt Eisenach, unabhängig davon, ob eine Vermittlung durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt erfolgte.

## **2. Begriffsbestimmung**

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung kann das Jugend- und Schulverwaltungsamt Kinder in Tagespflege vermitteln. Eine Vermittlung in Tagespflege kann auch im Falle der Gewährung von Hilfe zur Erziehung stattfinden, wenn die Betreuung in Tagespflege eine geeignete Hilfsmöglichkeit darstellt (durch den ASD zu prüfen).

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze wird jährlich im Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege festgelegt.

## **3. Verwaltung**

Die Vermittlung, Aufsicht, Fachberatung und Fortbildung der Tagespflegepersonen sowie die Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge, sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII werden vom Jugend- und Schulverwaltungsamt wahrgenommen.

## **4. Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege**

Für Kinder unter 2 Jahren besteht gem. § 1 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1 ThürKitaG die Möglichkeit, eine Betreuung in Tagespflege alternativ zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu beantragen. Dem Antrag ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

In begründeten Fällen, in denen der Besuch einer Tageseinrichtung ab vollendetem 2. Lebensjahr nicht dem Wohle des Kindes dient (insbesondere bei ärztlich attestierten gesundheitlichen Problemen) kann die Tagespflege auch nach vollendetem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt anstelle eines Platzes in einer Kindertagesstätte vermittelt werden.

Für die Vermittlung von Tagespflegeplätzen anstelle der Betreuung in einer Kindertagesstätte für Kinder unter 2 Jahren gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ab vollendetem ersten Lebensjahr am 01.08.2013. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.

Eine Vermittlung von Tagespflegeplätzen ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Schulhorten erfolgt nur in Ausnahmefällen bei Kindern, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte sich in besonderen Konfliktsituationen befinden, oder bei denen besondere Härtefälle bestehen (Schichtdienst, lange Arbeitszeiten, Trennungssituation).

Die Vermittlung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten unter Angabe der speziellen Gründe, warum eine Tagespflegeperson vermittelt werden soll. Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Vorrang bei der Vermittlung haben alleinerziehende Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte vor Verheirateten oder Zusammenlebenden. Erfolgt eine Vermittlung zusätzlich zum Platz in einer Tageseinrichtung, so sind die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme jährlich erneut zu prüfen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie können u.a. auch Pflegepersonen oder Großeltern sein, bei denen das Kind nicht nur vorübergehend lebt.

## **5. Anforderungen an die Tagespflegepersonen**

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf Antrag erteilt, wenn die Tagespflegeperson nach § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet ist.

### **5.1. Qualifikation**

Gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII sind Tagespflegepersonen geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Gem. § 4 Abs. 1 ThürKitaPflVO benötigt eine Tagespflegeperson eine Qualifikation auf der Grundlage eines Curriculums, welches durch das für Tagespflege zuständige Ministerium anerkannt ist. Sonstige Qualifikationsnachweise, auch über eine in anderer Weise als durch formale Qualifizierungsmaßnahmen erworbene Eignung zum Einsatz in der Kindertagespflege können nach § 4 Abs. 2 ThürKitaPflVO durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall anerkannt werden.

Die Anerkennung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

Die Tagespflegeperson hat

- am 30.06.2011 eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Eisenach nachgewiesen,
- ihre Tätigkeit ohne fachliche Mängel und stets unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt und
- regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Stadt Eisenach teilgenommen.

Die Anerkennung erfolgt in schriftlicher Form und gilt nur im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eisenach.

### **5.2. Weitere Voraussetzungen**

Die weiteren Voraussetzungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Zur Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist den Mitarbeitern des Jugend- und Schulverwaltungsamtes freier Zugang zu den Räumen, in denen sich die Kinder während der Betreuung aufhalten zu gewähren. Veränderungshinweise, die der Sicherheit der Kinder dienen, sind zu berücksichtigen.

Außerdem ist von allen volljährigen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist auch für Tagespflegepersonen erforderlich, die private Tagespflege anbieten, wenn sie die Kriterien des § 43 Abs. 1 erfüllen. Diese Tagespflegepersonen bekommen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag die Erlaubnis erteilt.

Gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII haben die Tagespflegepersonen das Jugend- und Schulverwaltungsamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Wichtige Ereignisse in diesem Sinne sind:

- die Aufnahme bzw. Beendigung eines Tagespflegeverhältnisses unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, der Anschrift des betreuten Kindes sowie des zeitlichen Umfangs der Betreuung,
- der Wohnortwechsel der Tagespflegeperson
- Ereignisse, die das Wohl des Kindes/ der Kinder beeinträchtigen.

## **6. Aufnahme und Vermittlung**

Das Jugend- und Schulverwaltungsamt berät die Tagespflegepersonen und die Eltern im Rahmen der Vermittlung entsprechend den individuellen Besonderheiten des zu vermittelnden Kindes. Es werden ausschließlich Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege sind.

Vor dem Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses sollten die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten, das Kind und die Tagespflegeperson in eine Kontaktphase treten. Mit dem Einverständnis des Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson kann nach der Kontaktphase das Betreuungsverhältnis beginnen.

Die Dauer und der Betreuungsumfang wird in Absprache mit den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson vom Jugend- und Schulverwaltungsamt festgelegt. Eine tägliche durchschnittliche Betreuungszeit von 10 h sollte nicht überschritten werden.

Die Personensorgeberechtigten erhalten bei Zustandekommen der Tagespflege einen Bescheid, aus dem der Betreuungsumfang, der Beginn der Betreuung in Tagespflege sowie der Betreuungsort hervor geht.

Die Tagespflegeperson erhält vom Jugend- und Schulverwaltungsamt eine Kostenzusage, die den Betreuungsumfang, den Beginn der Betreuung, den Betreuungsort und die Höhe der Erstattung des Sachaufwandes und den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung festlegt.

Weitere Vereinbarungen zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten sollten in einem Betreuungsvertrag zwischen diesen beiden geregelt werden. Die sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Mehraufwendungen gehen nicht zu Lasten des Jugend- und Schulverwaltungsamtes.

Sollten die Voraussetzungen, die zur Vermittlung geführt haben, wegfallen oder das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet sein, so sind die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichtet, dies dem Jugend- und Schulverwaltungsamt unverzüglich zu melden. Sollten die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, so ist das Tagespflegeverhältnis von der vermittelnden Stelle zu beenden. Das Tagespflegeverhältnis endet mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides an die Personensorgeberechtigten und der Beendigung der Kostenzusage an die Tagespflegeperson.

Werden Umstände, die zur Beendigung oder Unterbrechung der Tagespflege geführt hätten, erst verspätet durch die Erziehungsberechtigten an das Jugend- und Schulverwaltungsamt gemeldet, liegt eine Verletzung der Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten vor. Die an die Tagespflegeperson gezahlte Aufwandsentschädigung (abzüglich der geleisteten Elternbeiträge) wird vom Jugend- und Schulverwaltungsamt zurückgefordert.

## **7. Finanzierung**

Die Tagespflegeperson erhält im Fall der öffentlichen Förderung für ihre Tätigkeit eine laufende Geldleistung, die sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30.03.2011 bemisst. Bei Änderungen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt eine entsprechende Anpassung der laufenden Geldleistung.

Wird das Kind im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten betreut, reduzieren sich die materiellen Aufwendungen auf 50% des Betrages, der bei Tagespflege gewährt würde, sofern keine höheren Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nachgewiesen werden.

Bei Urlaub, Krankheit und anderen Verhinderungen der Tagespflegeperson gibt es grundsätzlich keinen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Wenn jedoch keine Ersatzbetreuung durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt finanziert werden muss, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 20 Arbeitstagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) je Kalenderjahr.

Die Urlaubsplanung der Tagespflegeperson ist im Januar jeden Jahres mit dem Jugend- und Schulverwaltungsamt abzustimmen. Bis spätestens drei Wochen vor Urlaubsantritt sind die Urlaubstermine schriftlich mit einer Bestätigung der Eltern, dass keine Ersatzbetreuung erforderlich ist, einzureichen.

Bei weiteren Unterbrechungen der Tagespflege durch Krankheit und andere Verhinderungen der Tagespflegeperson oder des Tagespflegekindes erfolgt eine Fortzahlung für bis zu fünf hintereinander folgende Arbeitstage, wenn keine Ersatzbetreuung durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt finanziert wurde.

Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, Unterbrechungen der Tagespflege von mehr als fünf Arbeitstagen mitzuteilen.

Die Tagespflegepersonen erhalten auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise 50% ihre Aufwendungen für die Altersvorsorge erstattet, monatlich jedoch maximal den in der Verwaltungsvorschrift einheitlich festgesetzten Betrag (z.Z. 39,80€). Die Erstattung erfolgt ab Monat der Antragstellung nur für die Monate in denen durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt Eisenach vermittelte Kinder betreut werden. Betreut eine Tagespflegeperson gleichzeitig auch Kinder, die von anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden, mindert sich der Anteil der Stadt Eisenach an der Altersvorsorge um den Betrag, der von den anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt wird. Dazu erfolgt eine Absprache mit den beteiligten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach Antrag und Vorlage von Nachweisen erfolgt außerdem die Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der Tagespflegeperson maximal bis zur Höhe des in der Verwaltungsvorschrift einheitlich festgesetzten Betrages (z.Z. 6,25€ pro Monat). Die Erstattung erfolgt ab Monat der Antragstellung nur für die Monate, in denen durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt der Stadt Eisenach vermittelte Kinder betreut wurden. Bei Betreuung von Kindern, die von verschiedenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden, zahlt das Jugend- und Schulverwaltungsamt Eisenach den Betrag für die Unfallversicherung nur anteilig.

Die Erstattung des hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt ebenfalls auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise monatlich in den Monaten, in denen Kinder, die durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt Eisenach vermittelt wurden, betreut werden. Bei Betreuung von Kindern, die von verschiedenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden, erfolgt eine anteilige Zahlung durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt Eisenach. Die Erstattung erfolgt ab Monat der Antragstellung.

Das Fortbestehen der Altersvorsorge, der Unfallversicherung, sowie der Kranken- und Pflegeversicherung wird einmal jährlich durch Vorlage geeigneter Nachweise geprüft.

## **7.2. Pauschalierter Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Tagespflege**

Der pauschalierte Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Tagespflege wird nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs-Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.07.2011 in Kraft.